



Änderungssatzung **zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 12.11.1996,** **zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 24.11.2009**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S.583 ber. S. 698) und der §§ 2,5 a, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28.Mai 1996 (GBl. S.481) hat der Gemeinderat der Gemeinde Brigachtal am **22. November 2011** folgende

Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- | | |
|--|-----------------|
| „(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund
Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres,
beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden
Bruchteil der Jahressteuer | 108,00 € |
| (2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich
der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden
weiteren Hund auf
Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht. | 216,00 € |

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2012 in Kraft.

Brigachtal, den 22.11.2011

Michael Schmitt
Bürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Gemeinde Brigachtal
Schwarzwald-Baar-Kreis

Vorstehende Satzung wurde dem Landratsamt Schwarzwald- Baar- Kreis in Villingen- Schwenningen mit Schreiben vom 23.12.2011 angezeigt.
Zuvor erfolgte die öffentliche Bekanntmachung der Satzung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Brigachtal „Brigachtaler Nachrichten“, Nr. 49 vom 08.12.2011.

Brigachtal, den 23.12.2011

Martin Weißhaar
Hauptamtsleiter